

# ZH\_OBERGERICHT PQ170072 vom 3. Juli 2018

ZH Obergericht, 2018-07-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PQ170072](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ170072)

FR: ZH\_OBERGERICHT PQ170072 du 3 juillet 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT PQ170072 del 3 luglio 2018

## Erwägungen

### E. 1

½ Jahren Verfahrensdauer die Rückübertragung des Aufenthaltsbestimmungs- rechts an die Mutter und mit Blick auf das beginnende Schuljahr per 14. August 2017 die Rückplatzierung von C.\_\_\_\_\_ zur Mutter an (act. 124). Zum Verfahren und zu den Gründen der langen Verfahrensdauer ist auf die Erwägungen im Urteil vom 12. Juni 2017 zu verweisen (act. 124 E. I./1. ff., S. 2-16).

### E. 1.1

Neben der Kindesschutzmassnahme der Fremdplatzierung gemäss Art. 310 ZGB besteht seit dem 6. April 2010 noch eine weitere Kindesschutzmassnahme, nämlich eine gestützt auf Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB errichtete Erziehungsbeistandschaft (act. 8/83/7). Es sind in Anlehnung an die Ausführungen im Urteil vom

### E. 1.2

Bereits im Beschluss des Obergerichts vom 7. Januar 2016 und im Urteil des Obergerichts vom 12. Juni 2017 wurde die Beistandschaft, d.h. die Befugnisse der Beiständin an die jeweils neue Situation angepasst. Es können vor allem die Ausführungen und Anordnungen gemäss Beschluss des Obergerichts vom 7. Januar 2016 übernommen werden, weil den dortigen Anordnungen auch wie heute der Sachverhalt zugrunde lag, dass C.\_\_\_\_\_ in E.\_\_\_\_\_ lebt und die Eltern im Kontakt zu ihrem fremdplatzierten Kind zu unterstützen sind (act. 17/21 S. 23- 30, S. 33, Dispositivziffer 2; act. 124 S. act. 124 S. 34-36, E. III./2.1.-2.3., S. 42 f., Dispositivziffer 4).

- 23 - 2. Der Beiständin H.\_\_\_\_\_ kommt demzufolge (neu) die Aufgabe zu, im Dreieckverhältnis (Mutter, Vater, Pflegeeltern) die verschiedenen Vorstellungen zum Wohle von C.\_\_\_\_\_ in Übereinstimmung zu bringen. Die Beiständin ist C.\_\_\_\_\_ ernannt und nicht den Eltern oder den Pflegeeltern, obwohl sich bestimmte Aufgaben direkt an die Eltern oder die Pflegeeltern richten können (sogleich nachstehend im nächsten Absatz). Die Beiständin hat die Interessen von C.\_\_\_\_\_ zu wahren, und sie hat sich um einen eigenen, direkten und regelmässigen Kontakt zu C.\_\_\_\_\_ zu bemühen. Die Beiständin ist Stütze und eine Ansprechperson für C.\_\_\_\_\_, nicht nur in persönlichen Angelegenheiten sondern bspw. auch in schulischen Belangen. Sie ist im Interesse und zum Wohle von C.\_\_\_\_\_ den Eltern und Pflegeeltern gleichermaßen verpflichtet. Die Beschwerdeführer werden sich wegen der gemeinsamen elterlichen Sorge verständigen und Entscheidungen in Belangen von C.\_\_\_\_\_ gemeinsam treffen müssen. Eine Erziehungsbeistandschaft kann die Eltern in ihren Bemühungen, für C.\_\_\_\_\_ verlässliche Eltern zu sein, unterstützen. Die Beiständin wird ersucht, sich um eine Zusammenarbeit mit den Eltern und Pflegeeltern und eine Verständigung zwischen der Mutter, dem Vater und den Pflegeeltern zu bemühen, auch wenn dies in der gegebenen Situation nicht immer leicht ist. Sie hat dafür zu sorgen, dass

die Mutter in die C.\_\_\_\_\_ betreffende Entscheidungen miteinbezogen wird (siehe weiter vorne unter E. II./2.5.). Die Beiständin hat dafür besorgt zu sein, dass der Besuchsplan eingehalten wird und der Kontakt von C.\_\_\_\_\_ zu seinem Vater in M.\_\_\_\_\_, aber auch zu seiner Familie in Zürich aufrechterhalten und weiter gepflegt wird. Der Beiständin wird die Kompetenz erteilt, nötigenfalls abweichend vom Plan und im Einverständnis der beteiligten Eltern bzw. des Grossvaters (bei Nichterreichbarkeit der Mutter) und den Pflegeeltern Besuchsregelungen verbindlich festzulegen, welche spontanen Vorhaben von C.\_\_\_\_\_ besser Rechnung tragen. Kann ein Einverständnis im konkreten Fall ohne grosses Hin und Her nicht erreicht werden, hat die Beiständin dem Besuchsplan gemäss Aufstellung unter III./1.3. Nachachtung zu verschaffen. Bei einem allfälligen negativen Verlauf des Besuchsrechts hätte die Beiständin einen begründeten Antrag auf Neuregelung des Besuchsrechts bei der KESB Glarus zu stellen. Es gilt grund-

- 24 - sätzlich, dass die Beiständin Antrag zu stellen hat auf Anpassung der Massnahmen, falls sich die Verhältnisse verändern. Die Beiständin hat für die Finanzierung des Lebensunterhalts von C.\_\_\_\_\_ besorgt zu sein und sie hat den Eltern in Fragen der Finanzierung des Lebensunterhalts von C.\_\_\_\_\_ behilflich zu sein. Die Beiständin wird ersucht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten abzuklären, ob und inwiefern in einem finanziellen Mangelfall Erstattung der Auslagen für Besuche und Ferien bei einer Fremtplatzierung eines Kindes in einem anderen Kanton möglich sind. Die Beiständin hat bei der KESB Glarus Antrag zu stellen, wenn eine Rückkehr von C.\_\_\_\_\_ in den Haushalt der Mutter verantwortet werden kann oder eine Umplatzierung anzuordnen ist. V. Es ist eine für eine allfällige weitere Dauer des Verfahrens gültige Besuchsregelung anzuordnen. Die unter III./1.3. vorstehend aufgeführte Besuchsregelung samt Modalitäten gemäss III./1.4.-1.5.3 gilt demnach unabhängig von der Ergreifung eines Rechtsmittels. VI. Der heutige Ausgang des Verfahrens ist ein anderer als im Urteil vom 12. Juni 2017. Der heutige Entscheid ändert aber nichts am Kostenentscheid des Bezirksrates vom 20. August 2015 (act. 6 S. 35, Dispositivziffern IV./V.). Es bleibt bei der hälftigen Verteilung der Kosten des Verfahrens beim Bezirksrat. Dieser Schluss ergibt sich aus dem Urteil des Bundesgerichtes vom 6. September 2017, welches das Urteil des Obergerichts vom 12. Juni 2017 bestätigt hatte und damit auch die hälftige Kostenverteilung vor Bezirksrat (act. 125; act. 124 S. 38-39). Heute kommt das Obergericht zu einem anderen Ergebnis als im Urteil vom

### **E. 1.3**

In Wiederholung des bereits im Urteil vom 12. Juni 2017 Ausgeführten ist festzuhalten, dass C.\_\_\_\_\_ zu seinen beiden Eltern einen guten, tragfähigen Kontakt hat, welcher auf jeden Fall zu erhalten ist (act. 124 S. 31 ff., insbes. E. 1.3.1.ff.). Zu berücksichtigen sind bei der Festlegung der Besuchszeiten, dass C.\_\_\_\_\_ seine Mutter in der Stadt Zürich besuchen wird und daher für einen Weg von E.\_\_\_\_\_ nach Zürich-Altstetten rund 2 Stunden benötigt. Der Vater wohnt ganz in der Nähe der Pflegefamilie in M.\_\_\_\_\_. C.\_\_\_\_\_ befindet sich in der Mittelstufe und hat seinem Alter entsprechend zunehmend eigene Interessen und auch ein Bedürfnis, für sich selbst zu sein. Es wird von Seiten der Mutter, aber auch von C.\_\_\_\_\_ geäußert, dass die Wochenendbesuche zuweilen auch hektisch und zu kurz sind, mit der Hinfahrt nach Zürich am Samstag und der Rückfahrt nach E.\_\_\_\_\_ am Sonntag. Um möglichst Ruhe in die Abfolge der Besuchszeiten einzubringen, drängen sich in erster Linie die um Feiertage verlängerten Wochenende für Besuche in Zürich auf. Bei nicht um Feiertage verlängerten Wochenenden ist die Wochenendregelung von Freitag Nachmittag

nach Schul- schluss bis Sonntag Abend 18 Uhr (Bahnhof ..., abgestimmt auf den Schnellzug nach Zürich; vgl. sogleich nachstehend), angezeigt und festzusetzen. Sodann ist auf eine "Dreiteilung" der Besuchszeiten von C.\_\_\_\_\_ zu achten. C.\_\_\_\_\_ soll Zeit am Wochenende mit seiner Mutter, seinem Vater, aber auch mit der Pflege- familie verbringen können. Die Wochenendbesuche beginnen bei der Mutter mit dem Freitag, 17. August 2018, und die Regelung folgt dann mit Bezug auf die wei- teren Wochenendbesuche, die Feiertage und den Ferienplan für die Mutter, den Vater und die Pflegefamilie der nachfolgenden Aufstellung: Mutter Vater Pflegefamilie 17.-19.8.2018 Wochenende v. 25./26.8.2018 Wochenende v.1./2.9.2018

- 17 - 7.- 9.9.2018 Wochenende v. 15./16.9.2018 Wochenende v. 22./23.9.2018 Herbstferien v. 6.-13.10.2018 Herbstferien v.14.-20.10.2018 Wochenende v. 27./28.10.2018 2. (Brückentag; ab 18 Uhr)- Wochenende v. 10./11.11.2018 Wochenenden v. 17./18.11.2018 4.11.2018 und v.24./25.11.2018 30.11.-2.12.2018 Wochenende v.8./9.12.2018 Wochenende v.15./16.12.2018 21.-23.12.2018 24.-26.12.2018 /Weihnachten 26.12.-31.12.2018 / Ferien 31.12.-5.1.2019 / Neujahr, Feri- Wochenende v.12./13.1.2019 Wochenende v.19./20.1.2019 en 26.1.-1.2.2019 / Winterferien --- Wochenende v.2./3.2.2019 --- Wochenende v.9./10.2.2019 Wochenenden v.16./17.2. und v. 23./24.2.2019 1.3.-4.3.2019 (Fas Mo) Wochenende v.9./10.3.2019 Wochenende v.16./17.3.2019 --- Wochenende v.23./24.3.2019 Wochenende v.30./31.3.2019 -- 4.4. (Fahrt) -7.4.2019 /Beginn Früh- --- lingsferien 8.4.-15.4.2019 / Frühlingsferien --- 15.4.-20.4.2019 / Frühlingsferien --- 20.4.-22.4.2019 / Ostern Wochenende v.27./28.4.2019 3.-6.5.2019 (LG Mo) Wochenende v. 11./12.5.2019 Wochenende v. 18./19.5.2019 24.-26.5.2019 30.5.-2.6. 2019 / Auffahrtswochen- --- ende 7.6.-10.6.2019 / Pfingsten --- Wochenende v. 15./16.6.2019 --- Wochenende v. 22./23.6.2019 29.6.-13.7.2019 Sommerferien 13.7.-27.7.2019 / Sommerferien 27.7.-10.8.2019 / Sommerferien Wochenende v.17./18.8.2019 23.-25.8.2019 Wochenende v.31.8./1.9.2019 Wochenende v.7./8.9.2019 13.-15.9.2019 Wochenende v.21./22.9.2019 Wochenende v.28./29.9.2019

- 18 - 5.-10.10.2019 /Herbstferien 10.-15.10.2019 / Herbstferien 15.-19.10.2019 / Herbstferien Wochenende v. 26./27.10.2019 ---

#### **E. 1.4**

Diese Regelung geht davon aus, dass sich der Beschwerdeführer und die Pflegefamilie nach wie vor gut verstehen und sie die konkreten und detaillierten Modalitäten der Besuche miteinander regeln können. Die Wochenendbesuche beim Vater beginnen am Freitagabend. Es ist vorstellbar, dass C.\_\_\_\_\_ möglich- erweise bereits jetzt schon hin und wieder die Wegstrecke N.\_\_\_\_\_ - M.\_\_\_\_\_ ohne Begleitung allein im Postauto zurück legen kann. Diese Eigenständigkeit kommt einer spontanen Handhabung der Besuche beim Vater zugute, weshalb es vorkommen mag, dass C.\_\_\_\_\_ bspw. auch einmal erst im Verlaufe des Sams- tags zu seinem Vater geht, weil er am Freitagabend ausserschulischen Aktivitäten nachgehen will. Wegen der räumlichen Nähe im gleichen Tal (...) und dem guten Einvernehmen von Vater und Pflegeeltern ist davon abzusehen, die Wochenend- regelung, soweit sie den Vater und die Pflegefamilie betrifft, detaillierter (bspw. exakter Beginn und Ende der Besuchszeiten) zu regeln. Das Gleiche gilt für die Ferien und die Feiertage. Im Konfliktfall dauern die Wochenendbesuche vom Frei- tagabend 18 Uhr bis Sonntagabend 18 Uhr, die Ferien von 10 Uhr am 1. Ferien- tag bis 18 Uhr am letzten Ferientag. Sollten veränderte Verhältnisse eine Neure- gelung notwendig machen, hätte sich der Vater an die KESB Glarus zu wenden. 1.5.1. Wie sich gezeigt hat, spielt für die Kontakthäufigkeit

zwischen der Mutter und C.\_\_\_\_\_ auch die Distanz zwischen den Wohnorten eine Rolle. Hinzu kommt die Spannung zwischen der Mutter und den Pflegeeltern, die ihren Grund im teilweisen Unverständnis für die Beweggründe der anderen Seite hat. Es kann, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ausführungen im Urteil vom 12. Juni 2017 verwiesen werden (act. 124 S. 25 ff., Erw. 4.4.1-4.4.3.). Es ist zu hoffen und wird erwartet, dass mit dem heutigen Urteil eine Perspektiveplanung einhergeht, die nicht nur für C.\_\_\_\_\_ das Geschehen vorhersehbar macht, sondern auch für die Eltern und die Pflegeeltern, und damit insbesondere auch eine Verständigung zwischen der Mutter und den Pflegeeltern zum Wohle von C.\_\_\_\_\_ möglich wird. Diese ist auch erforderlich, weil die Pflegeeltern die Mutter über alle wesentlichen Belange im Leben von C.\_\_\_\_\_ zu informieren haben werden, die für die Ausübung der elterlichen Sorge wesentlich sind.

- 20 - Um Diskussionen rund um die Besuchszeiten von C.\_\_\_\_\_ in Zürich zu vermeiden, die im höchsten Mass dem Wohl von C.\_\_\_\_\_ abträglich wären, sind die Besuchszeiten soweit sie die Mutter betreffen, detailliert zu regeln. Die gerichtliche Festsetzung ist als Minimalregelung zu verstehen und gilt im Konfliktfall. Sie ist auch für die Beiständin verbindlich. Es ist den Eltern und den Pflegeeltern unbenommen, im Einzelfall, etwa für ein konkretes Wochenende oder für konkrete Feiertage eine den Bedürfnissen von C.\_\_\_\_\_ abweichende Regelung zu vereinbaren. Eine Änderung der Besuchszeiten der Mutter ist indes nur möglich, wenn alle von der Änderung betroffenen erwachsenen Personen ausdrücklich einwilligen. Sinnvoll erscheint eine Absprache der Ferienplanung mit den Pflegeeltern, damit C.\_\_\_\_\_ Ferien mit O.\_\_\_\_\_ und dem anderen Pflegekind verbringen kann. Der Grossvater mütterlicherseits, I.\_\_\_\_\_, ist berechtigt zu erklären, anstelle der Mutter (oder zusammen mit der Mutter) mit dem Vater oder/und den Pflegeeltern im gegenseitigen Einverständnis für ein konkretes Wochenende (konkreter Feiertag, konkrete Ferien) abweichend vom im Urteil vorgegebenen Plan Besuche von C.\_\_\_\_\_ in Zürich zu vereinbaren. Grund für eine solche Anordnung ist, dass die Mutter manchmal telefonisch schwierig zu erreichen ist. Der Grossvater und G.\_\_\_\_\_ sind wichtige Bezugspersonen von C.\_\_\_\_\_. Eine im Einzelfall besser im Wohl von C.\_\_\_\_\_ liegende Regelung von Besuchen in Zürich soll nicht an der ggf. schwierigen telefonischen Erreichbarkeit der Mutter scheitern, zumal davon ausgegangen werden darf, dass die Mutter und ihr Vater (Grossvater von C.\_\_\_\_\_) nach wie vor eine tragfähige Beziehung haben und die Mutter die wertvollen Bemühungen ihres Vaters schätzt (act. 203, act. 205-206). Der Umfang der der Mutter zugesprochenen Besuchszeiten darf durch die Änderungen nicht geschmälert werden. 1.5.2. Es wird in Abweichung von der allgemeinen Praxis (vgl. diesbezüglich act. 124 S. 32, E. 1.3.1., 2. Absatz) angeordnet, dass die Übergabe von C.\_\_\_\_\_ wie bis anhin und bis mindestens März 2020 im Bahnhof ... stattfindet. Die Übergaben von C.\_\_\_\_\_ im Bahnhof ... gelten für Wochenendbesuche, Feiertagsbesuche und Ferien.

- 21 - Die Mutter holt C.\_\_\_\_\_ in ... ab und bringt ihn auch wieder dorthin zurück. Der Beschwerdeführer erklärte sich an der Anhörung vom 15. Februar 2018 einverstanden, C.\_\_\_\_\_ von E.\_\_\_\_\_ nach ... zu fahren bzw. C.\_\_\_\_\_ von dort abzuholen und ihn wieder nach E.\_\_\_\_\_ zu bringen (Prot. S. 16). Eine Fahrt im Z-Pass (inklusive Zone 10 für Stadtgebiet) / Ostwind ZVV Verbund kostet für die Beschwerdeführerin mit der Mehrfahrtenkarte (Halbtax) Zürich-...-Zürich rund Fr. 14.--, gültig 3 Stunden. C.\_\_\_\_\_ reist mit der Juniorkarte für den Betrag von Fr. 30.-- ein ganzes Jahr mit der Mutter gratis mit. Ein persönliches Treffen der Eltern mit Übergabe von C.\_\_\_\_\_ in ... nimmt den Wunsch des Kindes auf, dass seine Eltern miteinander reden und, wenn auch nur sehr kurz,

mit ihm zu Dritt sind (vgl. bspw. Prot. S. 40). C.\_\_\_\_\_ wünscht sich, wie jedes Kind, ein normales Leben (vgl. bspw. Prot. S. 44 unten f.). Es liegt in der Verantwortung der Eltern, C.\_\_\_\_\_ zu zeigen, dass er zwei Familien hat, die Herkunftsfamilie und die Pflegefamilie, und seine Eltern zu seinem Wohl miteinander reden und sich mit den Pflegeeltern verständigen können. Es wird von den Eltern erwartet, dass sie nur schon aus diesem Grund möglichst immer persönlich C.\_\_\_\_\_ nach und von ... begleiten. C.\_\_\_\_\_ sollte die Reise schon deshalb nicht allein machen. Die Mutter bzw. der Vater kann auf der Bahn- bzw. Autofahrt nach ... C.\_\_\_\_\_ zu verstehen geben, dass es gut ist, wenn er mit dem anderen Eltern- teil und den Pflegeeltern ist. Das entlastet C.\_\_\_\_\_ und trägt zur Normalität seines (Familien-)Lebens bei. 1.5.3. Zusammenfassend gilt für die Wochenendregelung: Der Vater (ggf. der Pflegevater) bringt C.\_\_\_\_\_ auf eigene Kosten jeweils am Freitagabend um 18 Uhr nach .... Die Mutter (ggf. der Grossvater) übernimmt C.\_\_\_\_\_ in ... und reist mit ihm auf eigene Kosten nach Zürich. Der Besuch in Zürich hat Vorrang vor ausserschulischen oder sonstigen Aktivitäten. Der Beiständin ist aber die Kompetenz zu erteilen, im Einzelfall in Absprache mit den beteiligten erwachsenen Personen eine für C.\_\_\_\_\_ bessere Regelung festzulegen (vgl. auch weiter unten unter E. IV./2.2.). Es gibt zwischen 18 Uhr und ca. 18 Uhr 30 mehrere Züge von ... nach Zürich HB. Am Sonntagabend bzw. Montagabend (Landsgemeinde Montag, Pfingstmontag, Ostermontag 2020) bringt die Mutter (ggf. der Grossvater)

- 22 - C.\_\_\_\_\_ auf eigene Kosten nach ..., wo C.\_\_\_\_\_ vom Vater (ggf. dem Pflegevater) übernommen und auf eigene Kosten nach E.\_\_\_\_\_ gefahren wird. Fällt der Beginn eines (Feiertags-)Besuchsrechts auf einen Wochentag (Freitag, 1. November 2019, Donnerstag, 21. Mai 2020) findet die Übergabe von C.\_\_\_\_\_ um 10 Uhr im Bahnhof ... statt. Die Übergabe am Sonntag in ... ist um 18 Uhr. Die Ferien dauern jeweils von 10 Uhr des angegebenen ersten Ferientages bis 18 Uhr des letzten Ferientages (bspw. Herbstferien von 6. Oktober 2018, 10 Uhr, bis 13. Oktober 2018, 18 Uhr; Neujahrsferien von 31. Dezember 2018, 10 Uhr, bis 5. Januar 2019, 18 Uhr; Winterferien von 26. Januar 2019, 10 Uhr, bis 1. Februar 2019, 18 Uhr; Frühlingsferien von 8. April 2019, 10 Uhr, bis 15. April 2019, 18 Uhr; weiter bspw. 11. Juli 2020, 10 Uhr, bis 25. Juli 2020, 18 Uhr). Die Übergaben von C.\_\_\_\_\_ finden in ... statt. IV.

### **E. 1.11**

(Allerheiligen)-3.11.2019 Wochenende v.9./10.11.2019 Wochenende v.16./17.11.2019  
 22.-24.11.2019 Wochenende v.30.11/1.12.2019 Wochenende v.7./8.12.2019 ---  
 Wochenende v. 14./15.12.2019 Wochenende v. 21./22.12.2019 23.12.-28.12.2019 /  
 Weihnach- --- 28.12.-1.1.2020 Neujahr / Ferien ten, Ferien --- 1.1.-4.1.2020 / Ferien  
 4.-5.1.2020 --- --- 11./12.1.2020 17.-19.1.2020 25.1.-1.2.2020 / Winterferien 1./2.2.2020  
 7.-9.2.2020 --- Wochenende v.15./16.2.2020 21.-24.2.2020 (Fas Mo) Wochenende  
 v.29.2./1.3.2020 Wochenende v.7./8.3.2020 13.3.-15.3.2020 Wochenende v.21./22.3.2020  
 Wochenende v. 28./29.3.2020 --- --- 2.4. (Fahrt) -5.4.2020 / Beginn Frühlingsferien  
 6.4.-13.4.2020 / Frühlingsferien, 13.4.-16.4.2020 / Frühlingsferien 16.4.-19.4.2020 /  
 Frühlingsferien Ostern 24.-26.4.2020 1.5.-4.5.2020 (LG Mo) Wochenende v.9./10.5.2020  
 --- Wochenende v.16./17.5.2020 --- 21.-24.5.2020 / Auffahrtsw- --- 30.5.-1.6.2020 /  
 Pfingsten chenende 12.-14.6.2020 Wochenende v. 20./21.6.2020 27.6.-11.7.2020 /  
 Sommerferien 11.7.-25.7.2020 / Sommerferien 25.7.-8.8.2020 / Sommerferien ---

## E. 2

Das Bundesgericht erwog im Beschwerdeverfahren der Mutter, wie bereits erwähnt (vorne E. I./1.2.), dass die KESB von Amtes wegen zu prüfen habe, ob im Nachgang zum Entscheid des Obergerichtes vom 12. Juni 2017 veränderte Verhältnisse eine Neubeurteilung erforderlich machen würden (act. 112). Dies hiess, dass das Obergericht nach der Festsetzung eines neuen Termins für die Rückplatzierung von C.\_\_\_\_\_ zur Mutter die Akten an die KESB der Stadt Zürich zur Neubeurteilung der Situation zu überstellen gehabt hätte. Die Parteien, die Kindesvertreterin und die zuständige Abteilung 6 der KESB Zürich erklärten sich im Folgenden (ausdrücklich bzw. stillschweigend) damit einverstanden, dass das Obergericht die Aufforderung des Bundesgerichts entgegennimmt und selbst prüft, ob die Angaben von B.\_\_\_\_\_ in ihrem Schreiben vom 28. Juni 2017 (act. 106) bzw. allenfalls sich daraus ergebende neue Verhältnisse eine Neubeurteilung der Situation erforderlich machen würden (act. 126 S. 4 f., S. 7 Dispositivziffer 1, act. 129 S. 2 unten, act. 133, act. 138, act. 140). Gründe für dieses Vorgehen waren einerseits verfahrensökonomische Überlegungen, andererseits aber auch der Umstand, dass das Obergericht (im Zeitpunkt der Rückweisung) während der vorangegangenen zwei Jahren mit der Familie B.\_\_\_\_\_ - A.\_\_\_\_\_ befasst gewesen war und deshalb bessere Sachkunde hatte als die KESB. 3.1. Für den Beschwerdeführer hat sich seit Erlass des Urteils der Kammer vom 12. Juni 2017 die Situation noch einmal grundlegend verändert (act. 129 S. 3 oben). Das Verfahren vor Bundesgericht, insbesondere das Schreiben der Beschwerdeführerin vom 28. Juni 2017 (act. 106) hätten seine Bedenken noch einmal massiv verstärkt, dass die Beschwerdeführerin die notwendige Stabilität und Kontinuität für die Betreuung von C.\_\_\_\_\_ aufbringen könne (act. 129 S. 3). Mit Blick auf das Wohl von C.\_\_\_\_\_ sei die Rückplatzierung erneut sorgfältig abzuklären. Der Beschwerdeführer stellte daher verschiedene prozessuale Anträge (act. 129 S. 2). Die Beschwerdeführerin und die Kindesvertreterin nahmen zu den Anträgen des Beschwerdeführers Stellung (act. 138, act. 140). Mit Beschluss vom 20. Dezember 2017 wies die Kammer die Anträge des Beschwerdeführers auf Einholung eines Berichts der Beiständin, auf die Einholung eines Berichts von

- 5 - F.\_\_\_\_\_ und auf Einholung eines Erziehungsfähigkeitsgutachtens ab, ordnete aber auf Antrag des Beschwerdeführers und entgegen der Beschwerdeführerin die erneute Anhörung von C.\_\_\_\_\_ durch eine Gerichtsdelegation des Obergerichts an (act. 145 S. 11, Dispositivziffern 1 und 2). Mit Vorladung vom 29. Dezember 2017 wurden die Beschwerdeführer und die Kindesvertreterin auf den 15. Februar 2018 zur Anhörung vorgeladen (act. 148, Prot. S. 8, S. 9-37). 3.2. Im Nachgang zur Anhörung der Beschwerdeführer nahm die Kindesvertreterin mit Eingabe vom 21. Februar 2018 Stellung zur Anhörung der Eltern und schilderte gleichzeitig ihre Beobachtungen und Eindrücke von ihrem letzten Gespräch mit C.\_\_\_\_\_ am 3. Dezember 2017 (act. 172). Mit Eingaben vom 21. März 2018 bzw. vom 4. April 2018 nahmen die Beschwerdeführer Stellung zur Eingabe der Kindesvertreterin vom 21. Februar 2018 und zu ihrer Anhörung vom 15. Februar 2018 (act. 185, act. 188). Der Beschwerdeführer stellte erneut prozessuale Anträge auf Befragung von G.\_\_\_\_\_ und die Einholung eines Gutachtens über die Erziehungsfähigkeit der Beschwerdeführerin unter einhergehender Edition der IV-Akten der Beschwerdeführerin (act. 185 S. 2, S. 7 f.). 3.3. Mit Beschluss vom 12. April 2018 wurden die prozessualen Anträge des Beschwerdeführers abgewiesen und es wurden den Beschwerdeführern und der Kindesvertreterin Frist angesetzt, um zum Protokoll der mittlerweile stattgefundenen Anhörung von C.\_\_\_\_\_ am 9. April 2018 Stellung zu

nehmen (Prot. S. 40 ff.; act. 187, act. 192). Die Stellungnahmen gingen am 20. April 2018 (Beschwerdeführer), 26. April 2018 (Kindesvertreterin) und 7. Mai 2018 (Beschwerdeführerin) ein (act. 197, act. 200, act. 202). Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs wurde den Beschwerdeführern je die Stellungnahme der Gegenseite und die Stellungnahme der Kindesvertreterin und der Kindesvertreterin je die Stellungnahme der Beschwerdeführer zur Anhörung von C.\_\_\_\_\_ zugestellt, zusammen mit zwei Telefonnotizen, welche Gespräche der Referentin mit der Beiständin H.\_\_\_\_\_ und dem Grossvater von C.\_\_\_\_\_, I.\_\_\_\_\_ über die Ausgestaltung der Besuche zum Inhalt haben (act. 203) bzw. ein Telefonat des Beschwerdeführers mit der Gerichtsschreiberin vom 28. Mai 2018 (act. 204).

- 6 - Der Prozess ist spruchreif. II.

### **E. 2.1**

Angesichts der Bestätigung durch das Bundesgericht kann in grundsätzlicher Hinsicht auf die Erwägungen des Obergerichts im Urteil vom 12. Juni 2017 verwiesen werden, welche nach wie vor gültig sind (act. 124; Verfahren PQ150062). Das Obergericht wies auf die der Beschwerdeführerin von verschiedenen Ärzten attestierte (grosse) Ambivalenz der Gefühle hin (act. 124 S. 19 ff.). Es wurde im Urteil darauf hingewiesen, es stehe bspw. im Arztbericht des städtischen Gesundheitsdienstes zuhanden der IV-Stelle (berufliche Integration / Ren-

- 7 - te) vom 18. Oktober 2012, dass die Schwierigkeit in der Einschätzung von realen Möglichkeiten bei der Beschwerdeführerin zu verzweifelten Situationen führe, welche sie mit aller Kraft zu lösen versuche, sie sich jedoch im Kreis bewege. Ihre Handlungsfähigkeit sei hierbei eingeschränkt durch tief(st)e Ambivalenz und realitätsferne Wahrnehmung. Bei einer psychischen Stabilisierung der äusseren Umstände (Wohnsituation, Kinder) sei auch eine gewisse psychische Stabilisierung zu erwarten (act. 8/63, act. 8/84/6). Der immer wieder zu Tage getretenen (enormen) Ambivalenz von B.\_\_\_\_\_ trug das Obergericht mit der Anordnung unterstützender Kindesschutzmassnahmen Rechnung (act. 124 S. 34 ff., S. 42, Dispositivziffer 4). Die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 28. Juni 2017 (act. 106) ist ein weiterer Ausdruck des bekannten ambivalenten Verhaltens. Die Beschwerdeführerin begründete in diesem Schreiben, weshalb sie C.\_\_\_\_\_ nach so langer Zeit nicht mehr zu sich nehmen möchte. Gespräche mit ihrer Rechtsvertreterin brachten sie nicht davon ab, das Schreiben vom 28. Juni 2017 per Einschreiben am 3. Juli 2017 an das Obergericht und das Bundesgericht zu schicken (act. 106). Wenig später nahm die Beschwerdeführerin ihren Einspruch gegen das in ihrem Sinne lautende Urteil vom 12. Juni 2017 zurück. Die Rücknahme ihres Einspruchs erscheint allerdings nicht konsequent (weiter unten unter E. 2.3.1-2.3.3.) 2.2.1. Die Beschwerdeführerin liess vor Bundesgericht ausführen, der Umstand, dass sie Beschwerde gegen das Urteil vom 12. Juni 2017 erhob und die Beschwerde danach wieder zurückzog, vordergründig als ambivalentes Verhalten erscheinen möge (act. 139 S. 7). Sie sei durch das langjährige Verfahren verunsichert worden. Misstrauen und Resignation hätten sich breit gemacht. Um weitere Enttäuschungen und Verletzungen zu vermeiden, habe sie sich auf das Schlimmste eingestellt. Sie habe ihre Lebensverhältnisse an die offenbar unveränderliche Situation angepasst. Das Urteil vom 12. Juni 2017 habe sie komplett überfordert (act. 139 S. 7 und S. 8 oben), es sei ein Schock gewesen. Es sei von ihr nach einem langen Verfahren verlangt worden, ihr Leben innerhalb von zwei Monaten komplett neu zu organisieren. In dieser Zeit hätte sie für sich und ihren Sohn neue Lebensverhältnisse schaffen sollen. Zudem sei sie auch verwirrt ge-

- 8 - wesen über die Besuchs- und Ferienregelung und habe Angst gehabt, dass sie die Besuche des Vaters mangels Kenntnis der gültigen Regelung nicht korrekt umsetzen würde. Sie habe auch Angst gehabt, dass C.\_\_\_\_\_ nicht in die nahegelegene Schule gehen könne (act. 139 S. 7 unten). Die für ihre Unterstützung angeordnete Beistandschaft, d.h. die Beiständin in Zürich, sei noch nicht bestellt gewesen. Sie, die Beschwerdeführerin, habe sich allein gelassen gefühlt. Aus diesen Gründen habe sie die Beschwerde erhoben. 2.2.2. Es trifft zu, dass das Verfahren durch die Instanzen mit 2 ¼ Jahren lange gedauert hat. Lange Verfahren sind eine sehr grosse Belastung für die Parteien. Vor Gericht ausgetragene Streite über Kinder sind besonders kräftezehrend. Dass die Beschwerdeführerin zwischen Hoffnung und Verzweiflung hin und her gerissen war, ist nachvollziehbar. Bei vielen Eltern würden sich Überforderungssängste breit machen, wenn ein Gericht die Fremdplatzierung nach 2 ½ Jahren aufhebt und die Rückplatzierung des Kindes anordnet. Zwar hat die Beschwerdeführerin in der persönlichen Anhörung vom 15. Februar 2018 von ihrer eigenen Darstellung, das Urteil vom 12. Juni 2017 sei für sie ein Schock gewesen, Abstand genommen (Prot. S. 24), wenn sie ausführt, das Urteil sei kein Schock gewesen, das sei falsch, sie habe (einfach) gedacht, sie müsse die Sachen in die Wege leiten und C.\_\_\_\_\_ im Schulhaus J.\_\_\_\_\_ anmelden. Sie habe dem Gericht (lediglich) mitteilen wollen, dass die Anmeldung nicht funktioniert habe (Prot. S. 24 unten). Die Beschwerdeführerin spricht zu Recht zwei wichtige Grundsätze für die Frage der Rückplatzierung bzw. der Interessenabwägung an. Sie spricht den Kontinuitätsgedanken und die Wichtigkeit eines kindeswohlförderlichen Übergangs von der Pflegefamilie in die Herkunftsfamilie an. Dazu führt sie an, C.\_\_\_\_\_ sei jetzt eingebettet in der Schule und in der Pflegefamilie, er sei seit Herbst 2014 im ...; alles brauche sehr viel Zeit; eigentlich habe C.\_\_\_\_\_ früher zu ihr zurückkommen müssen; man müsse schauen, dass man mitkomme, die Zeit vergehe; es sei ihr, der Mutter, auch nicht einfach gemacht worden (Prot. S. 25). Der Planungs- und Koordinationsbedarf für eine kindeswohlförderliche Rückkehr von C.\_\_\_\_\_ zu seiner Mutter ist ausgewiesen. Möglicherweise unterschätzte das

- 9 - Gericht den diesbezüglichen Vorbereitungsbedarf auf Seiten der Mutter und die Notwendigkeit von noch mehr und kleineren und vor allem begleiteten Schritten für eine gelingende Rückplatzierung. Negativen Bescheid zu erhalten für eine Aufnahme des eigenen Kindes im Schulhaus, welches am nächsten zum Wohnort liegt, ist nicht angenehm und verstärkt die Angst bei einer nun plötzlich erziehungsverantwortlichen Person mit nicht viel Selbstwertgefühl, es mit dem Kind nicht zu schaffen. Festzuhalten ist aber doch, dass gerade die mit dem Entscheid der Kammer vom 7. Januar 2016 eingeleitete sukzessive Ausdehnung des Kontaktes zwischen Mutter und Sohn die Vorbereitung der Rückkehr von C.\_\_\_\_\_ zu seiner Mutter und die Vertiefung des Vertrauens zwischen Mutter und Kind bezweckt hatte (Dokument Z02 im Verfahren Nr. PQ150063, act. 17/21). Das Obergericht passte zudem im Urteil vom 12. Juni 2017 die Aufgaben der Beiständin an die neuen Gegebenheiten an und beauftragte die Beistandsperson in Zürich u.a. mit der Funktion der Ansprechperson und praktischer Hilfeleistung in schulischen und erzieherischen Belangen von C.\_\_\_\_\_ (act. 124 S. 34 ff., S. 42 f. Dispositivziffer 4). Die Beschwerdeführerin hatte zuvor glaubhaft und nachvollziehbar erklärt, dass sie weniger Therapieverordnungen brauche als praktische Hilfe im zuweilen fordernden Alltag. Es trifft allerdings zu, dass im Zeitpunkt der Zustellung des Urteils vom 12. Juni 2017 aus sachbezogenen Gründen die KESB der Stadt Zürich die Beistandschaft noch gar nicht hat übernehmen können und deshalb die Beschwerdeführerin in Zürich in diesem Zeitpunkt keine Beiständin als Ansprechperson hatte. Einen Kontakt zwischen der

Beschwerdeführerin und der Beiständin H.\_\_\_\_\_, ..., gibt es nicht. Was aber auch gesagt werden muss, ist, dass die Beschwerdeführerin andere Bezugspersonen als Ansprechpartner hat(te). 2.2.3. Das Obergericht ersuchte daher mit Beschluss vom 4. Oktober 2017 kurz nach der Rückweisung des Prozesses die zuständige Abteilung 6 der KESB der Stadt Zürich dem Obergericht bis 4. Dezember 2017 mitzuteilen, ob sie den Fall bereits einer Berufsbeistandsperson zugewiesen habe bzw. mitzuteilen, wem sie den Fall zuweise, und inwiefern zwischenzeitlich allenfalls bereits eine Instruktion der Beistandsperson gemäss Entscheid vom 12. Juni 2017 in die Wege geleitet worden sei, nachdem die Beistandschaft gemäss bundesgerichtlichem Entscheid nunmehr fixiert war (act. 126 S. 5, S. 7 Dispositivziffer 3). Diese frühzeitige Pla-

- 10 - nung der Übernahme der Beistandschaft durch die Stadt Zürich sollte der besseren Koordination einer Rückkehr von C.\_\_\_\_\_ dienen. Die KESB kam gemäss Schreiben vom 6. November 2017 dem Ersuchen des Obergerichts nach und wies die zukünftige Führung der Beistandschaft K.\_\_\_\_\_ zu, Sozialarbeiterin und Berufsbeiständin, Sozialzentrum ... [Ort] (act. 133). Anlässlich der Anhörung vom 15. Februar 2018 teilte die Beschwerdeführerin auf Frage mit, dass sie keinen Brief der KESB oder der Beiständin erhalten habe, mit welchem sich die Behörde um einen Erstkontakt bemüht hätte (Prot. S. 23 unten). Eine Nachfrage des Gerichts bei der KESB hat ergeben, dass K.\_\_\_\_\_ den Eltern im November 2017 per Post ein Schreiben zukommen liess, mit welchem sich die Beiständin den Eltern kurz vorstellte und um Kontaktaufnahme bzw. um die Angabe der Telefonnummer bat, unter welcher die Eltern erreichbar seien. Angaben der Beiständin zufolge nahm der Vater von C.\_\_\_\_\_ per E-Mail mit ihr, der designierten Beiständin, Kontakt auf, im Folgenden habe er aber nicht mehr auf ihre, der Beiständin, Antwort reagiert. Die Mutter von C.\_\_\_\_\_ habe keinen Kontakt aufgenommen, indessen habe sich anfangs Januar 2018 der Grossvater, I.\_\_\_\_\_, telefonisch gemeldet und sich nach möglicher Unterstützung bei einer allfälligen Rückplatzierung von C.\_\_\_\_\_ nach Zürich erkundigt (act. 194, act. 195/1). Diese Angaben der Beiständin über ihre Bemühungen für einen Erstkontakt blieben von Seiten der Mutter unbestritten (act. 196, act. 202). Die Beschwerdeführerin zeigte sich wie bereits zuvor auch anlässlich der Anhörung vom 15. Februar 2018 skeptisch gegenüber familienunterstützenden Massnahmen. Sie sagte, sie benötige weniger solche Massnahmen, man lebe ein autonomes Leben und versuche dieses selbstständig zu führen (Prot. S. 24). Sie würde es aber gut finden, wenn C.\_\_\_\_\_ 3 Tage pro Woche in den Hort ginge. Es ist der Beschwerdeführerin sodann ein grosses Anliegen, dass C.\_\_\_\_\_ bei der Bewältigung der Hausaufgaben Unterstützung bekommen kann (Prot. S. 23). 2.2.4. Diese Abfolge zeigt, dass es nicht so sehr das subjektiv empfundene Gefühl des Alleinseins im Zeitpunkt der Zustellung des Urteils gewesen war, welches die Beschwerdeführerin zum Meinungsumschwung und damit zum Einspruch gegen das Urteil vom 12. Juni 2017 veranlasste. Die Beschwerdeführerin hätte erkennbar(er) die offerierte Unterstützung für eine bessere Koordination annehmen

- 11 - müssen, damit der Schluss gezogen werden könnte, es habe effektiv allein an klareren Rahmenbedingungen gefehlt für eine zu glückende Rückplatzierung von C.\_\_\_\_\_. 2.3.1. Das Gericht hat demgegenüber den Eindruck gewonnen, dass sich die Beschwerdeführerin derzeit die Erziehungsverantwortung nicht zuzutrauen vermag. Die Beschwerdeführerin lässt durch ihre Vertreterin in Abrede stellen, dass sie im Sommer 2017 Angst vor der eigenen Verantwortung bekommen habe. Bei mehr Beharrlichkeit könne der Mutter auch vorgeworfen werden, das Kindesinteresse nicht genügend wahrzunehmen und ihre eigenen

Interesse voranzustellen (act. 188 S. 2 unten f.). Die Wirkungen einer jahrelangen Fremdplatzierung des eigenen Kindes (auch) auf die Mutter sind tatsächlich nicht zu unterschätzen. B.\_\_\_\_\_ beschreibt in eigenen Worten die sich nur schon aufgrund der Wegstrecke zwangsläufig ergebende Distanz zwischen Mutter und Kind (Prot. S. 35). Liebe und Einfühlungsvermögen sind bei B.\_\_\_\_\_ für ihren Sohn aber unbestritten nach wie vor gegeben. Die Beziehung zwischen Mutter und Sohn wird von allen Seiten als tragfähig und sehr wichtig bezeichnet. Gerade weil die Mutter Einfühlungsvermögen hat, sieht sie, dass das Bedürfnis von C.\_\_\_\_\_ nach Bindung und emotionaler Sicherheit zentral ist. Sie hält nicht nur, wie bereits erwähnt, fest, dass C.\_\_\_\_\_ früher zu ihr hätte zurückkommen müssen, sondern C.\_\_\_\_\_ jetzt auch eingebettet sei in der Schule und der (Pflege-)Familie (Prot. S. 25). Sie macht sich Gedanken, was ein Umfeldwechsel für C.\_\_\_\_\_ nach Zürich bedeutet und bezieht auch mit ein, wie es sich auf C.\_\_\_\_\_ auswirken würde, wenn die Rückplatzierung scheitern würde. Diese Überlegungen sprechen für die Beschwerdeführerin. Es wurde anlässlich der Anhörung vom 15. Februar 2018 augenscheinlich, dass B.\_\_\_\_\_ die Einsicht schweren Herzens gewonnen hat (bspw. Prot. S. 35 unten), dass ein Scheitern der Rückplatzierung ein mögliches Szenario sein könnte und auf jeden Fall zu vermeiden ist.

- 12 - 2.3.2. Andererseits waren gerade wegen des Hin und Her im Nachgang zum Urteil vom 12. Juni 2017 intensive und konsequente Bemühungen der Mutter um die Beziehung zu C.\_\_\_\_\_ vonnöten für eine Rückplatzierung. Die Beschwerdeführerin kooperierte und kam den Anordnungen des Gerichts nach. Sie erschien zur Anhörung vom 15. Februar 2018 und sass, anders als noch an der Anhörung vom 7. Juli 2016, mit dem Beschwerdeführer an einem Tisch. Sie hatte viele Fragen zu verschiedenen Themen ehrlich beantwortet, insbesondere auch diejenige zu ihrer Beschäftigungssituation (Prot. S. 16-36). Die Art des Verhältnisses zu L.\_\_\_\_\_, welche Person C.\_\_\_\_\_ belastet (act. 141), blieb unklar (Prot. S. 26 f.). Die Beschwerdeführerin erteilte im Nachgang zur Anhörung, wie verlangt, innert erstreckter Frist Aufschluss über ihre langfristige Wohnsituation in einer Genossenschaftssiedlung ... in ... [Ort] (act. 126 S. 5 f., S.

#### **E. 2.4**

Zusammengefasst folgt aus diesen Erwägungen, dass die Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen Dispositivziffer I des Urteils des Bezirksrates Zürich, II. Kammer, vom 20. August 2015 abzuweisen ist. Der gestützt auf Art. 310 ZGB von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich vom 25. März 2015 in Dispositivziffer 2 angeordnete Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Beschwerdeführerin für C.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2008, ist damit zu bestätigen. C.\_\_\_\_\_ verbleibt bei der Pflegefamilie D.\_\_\_\_\_ in E.\_\_\_\_\_.

- 15 -

#### **E. 2.5**

Die Parteien haben die gemeinsame elterliche Sorge für C.\_\_\_\_\_. Die elterliche Sorge beinhaltet das Recht, für das Kind alle erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Dazu gehört gemäss Art. 301a Abs. 1 ZGB auch das Recht, über den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen. Der Vater ist mit der Platzierung von C.\_\_\_\_\_ in der Familie D.\_\_\_\_\_ einverstanden. Für das Gericht liegt daher der Fall vor, nur einem Elternteil, der Mutter, das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu entziehen, es dem Vater aber zu belassen. Dem Vater wird deshalb die elterliche Sorge nicht eingeschränkt und somit das

Aufenthaltsbestimmungsrecht belassen, weil er mit dem Aufenthalt von C.\_\_\_\_\_ in der Pflegefamilie ausdrücklich und konstant einverstanden ist. Der Mutter wird derzeit die elterliche Sorge eingeschränkt, aber nur in dem Umfang, als sie nicht mehr über den Ort des Verbleibs von C.\_\_\_\_\_ entscheiden kann. Alle vom Aufenthaltsbestimmungsrecht unabhängigen elterlichen Entscheidungs- und Verantwortungsbefugnisse bleiben den Eltern erhalten. Namentlich bleibt etwa die Befugnis zur Entscheidung in Ausbildungs-, Religions- oder Gesundheitsfragen etc. intakt. Den Pflegeeltern kommen gleichzeitig diesbezüglich Stellvertretungsbefugnisse zu (Art. 300 ZGB). Die Eltern haben weiterhin Kontakt- und Informationsansprüche (KOKES [Hrsg.] Praxisanleitung Kinderschutzrecht, DIKE, 2017, S. 62, Rz. 2.91.). III.

#### **E. 7**

Dispositivziffer 4, act. 144, act. 150, act. 168), machte selbstverantwortlich auf zwei nicht übereinstimmende Besuchs- und Ferienpläne (des Gerichts / der Beiständin) aufmerksam und fragte beim Gericht nach, welcher Plan Gültigkeit habe (act. 154-act. 159). Die Beschwerdeführerin war in der Lage, dem ihr vom Gericht auferlegten Besuchsplan Folge zu leisten, u.a. auch deshalb, weil die Übergabe von C.\_\_\_\_\_ dank Unterstützung durch Begleitdienste des Grossvaters I.\_\_\_\_\_ und des Pflegevaters (fast immer) in ... [Ort] stattfinden konnten. C.\_\_\_\_\_ übernachtet offenbar sehr oft beim Grossvater, wenn er sich in Zürich aufhält (act. 172 S. 3, act. 185 S. 6, act. 188 S. 4 oben). Es ist der Beschwerdeführerin beizupflichten, dass angesichts der wenigen Besuchswochenenden das Zusammensein mit den Familienmitgliedern wichtiger ist als der Ort der Übernachtung (act. 188 S. 4 oben), zumal der Kontakt zum Grossvater und G.\_\_\_\_\_ für C.\_\_\_\_\_ wichtig ist und auch diese Kontakte auf jeden Fall zu erhalten sind. 2.3.3. Es wurde im Urteil vom 12. Juni 2017 angenommen, und auch ausdrücklich von der Beschwerdeführerin erwartet, dass sie die gefestigten Rahmenbedingungen noch weiter ausweitet, so dass sie ihre Gefühle von Vulnerabilität und Ambivalenz zur Wahrung des Wohls von C.\_\_\_\_\_ im Griff behalten kann (act. 124 S. 22 unten).

- 13 - Die Beschwerdeführerin zog rund 10 Tage nach ihrem Einspruch mit Eingabe vom 7. Juli 2017 die Beschwerde gegen das ihren Antrag auf Rückplatzierung von C.\_\_\_\_\_ gutheissende Urteil zurück (act. 112 S. 2). Im Nachgang zum Rückzug verdeutlichte die Beschwerdeführerin die Distanzierung zum Einspruch gegen das in ihrem Sinne lautende Urteil aber nicht eigentlich, sondern sie führte im Gegenteil in Schreiben an die Referentin aus, dass sie Bedenkzeit brauche, weil der Umfeldwechsel nach Zürich für C.\_\_\_\_\_ sehr gross sei (act. 117 [Schreiben vom

#### **E. 12**

Juni 2017 und heisst den Hauptantrag des Beschwerdeführers gut. C.\_\_\_\_\_ verbleibt bei der Pflegefamilie in E.\_\_\_\_\_. Dem heutigen Entscheid liegt ein veränderter Sachverhalt zugrunde. Das Obergericht beurteilt anstelle der KESB neu

- 25 - die im Nachgang zum Urteil vom 12. Juni 2017 ergangene Entwicklung und kommt zum Schluss, dass diese Entwicklung einer Rückplatzierung von C.\_\_\_\_\_ zu seiner Mutter entgegensteht. Der heutige Entscheid hebt das Urteil vom 12. Juni 2017 nicht auf. Er ist der Sache nach ein Abänderungsurteil. Die Kostenregelung für das Verfahren heute erfolgt separat (sogleich unten unter E. VII.) VII. Die Entscheidgebühr für das Verfahren ist gestützt auf § 5 Abs. 1 GebV OG i.V.m. § 12 Abs. 1 GebV OG festzusetzen. Sie ist bei gegebener Bandbreite (von Fr. 300.-- bis Fr. 13'000.--) unter Hinweis auf die Anhörung

vom 15. Februar 2018, die Kinderanhörung und die verschiedenen Zwischenentscheide (act. 126, act. 131, act. 145, act. 174, act. 192, act. 205) auf Fr. 1'200.-- festzulegen. Die Kosten sind den Beschwerdeführern nach der Praxis der Kammer je zu Hälfte aufzuerlegen (vgl. die Begründung dazu in act. 124 S. 39, E. 2). Unter Berücksichtigung der beiden Parteien zu bewilligenden unentgeltlichen Rechtspflege, sind die Kosten auch für dieses Verfahren einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Beschwerdeführer werden auf den Nachzahlungsvorbehalt von Art. 123 Abs. 1 ZPO hingewiesen. Die Entschädigung der Kindesvertreterin sind Gerichtskosten (Art. 95 Abs. 2 lit. e ZPO) und werden den Parteien in einem späteren Zeitpunkt je zur Hälfte auferlegt werden, unter Berücksichtigung der zu gewährenden unentgeltlichen Rechtspflege. Die Festsetzung der Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin der Beschwerdeführerin bzw. des unentgeltlichen Rechtsbeistandes des Beschwerdeführers wie auch der Kindesvertreterin bleibt einem späteren Zeitpunkt vorbehalten (vgl. § 23 Abs. 2 AnwGebV).

- 26 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.